ermitteln und daraufhin eine wasserkörperbezogene Auswirkungsprognose zu erstellen (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8.17 […] – BVerwGE 163, 380 Rn. 22; vgl. Schlussanträge GA Jääskinen vom 23. Oktober 2014 – C-461/13 […] – Rn. 51). Als Prognosemaßstab dient der allgemeine ordnungs-rechtliche Maßstab, wonach ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich sein muss" (Rn. 26).

Nicht gefolgt ist das BVerwG dem OVG hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die von der DUH eingeklagte Änderung des Maßnahmenprogramms. Nach dem BVerwG ist bei einer Änderung eines von Anfang an rechtswidrigen Maßnahmenprogramms für eine Flussgebietseinheit § 82 Abs. 1 WHG einschlägig und nicht § 82 Abs. 5 WHG, der allein Fälle erfasst, in denen nachträglich eintretende Umstände Zusatzmaßnahmen erfordern.

Darüber hinaus trennte das BVerwG einen Teil des Verfahrens ab (Beschluss vom 6.3.2025 – 10 C 5.25), um vom EuGH klären zu lassen, ob eine im Maßnahmenprogramm ausgesprochene Fristverlängerung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele – hier die Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerts für Nitrat – bereits dann wegen Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 4 WRRL unwirksam ist, wenn diese unzureichend im betreffenden Bewirtschaftungsplan dargelegt und erläutert ist.

Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung unwirksam

Mehrere Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hatten im Rahmen von Normenkontrollanträgen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH München) die Feststellung der Unwirksamkeit der bayerischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) vom 22.12.2020 in der Fassung vom 10.8.2022 begehrt. In der AVDüV hatte die Bayerische Staatsregierung gemäß § 13a Abs. 1 Düngeverordnung bei Grundwasserkörpern mit Nitrat belastete (rote) Gebiete und bei Oberflächengewässern eutrophierte (gelbe) Gebiete ausgewiesen. In diesen roten Belastungsgebieten gelten nach § 13a Abs. 2 und 3 Düngeverordnung strengere Anforderungen an die Düngung, wobei die Länder teilweise aus den dort genannten Anforderungen auswählen können, was in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 AVDüV erfolgte.

Nachdem der VGH München drei der vier Normenkontrollanträge als unbegründet zurückgewiesen hatten, hat nunmehr das BVerwG (Urteile vom 24.10.2025 – 10 CN 1.25; 10 CN 2.25; 10 CN 3.25 und 10 CN 4.25) allen Anträgen stattgegeben. Grund hierfür sind nicht Fehler in der AVDüV, sondern die unzureichende Bestimmtheit von § 13a Abs. 1 Düngeverordnung (Pressemitteilung des BVerwG vom 24.10.2025 unter https://www.bverwg.de/de/pm/2025/82; die schriftlichen Urteile waren bei Erstellung dieses Beitrags noch nicht veröffentlicht).

Nach dem BVerwG ist § 13a Abs. 1 Düngeverordnung keine ausreichende bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung von Gebieten, in denen aufgrund strengerer düngerechtlicher Anforderungen die Grundrechte auf Eigentum und Berufsfreiheit stärker eingeschränkt werden, da die Düngeverordnung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit derartiger Ermächtigungen der Verwaltung genügt. Vielmehr müssen die grundlegenden Vorgaben für die Gebietsausweisung, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, schon in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden. Nach dem BVerwG gehören zu diesen grundlegenden Vorgaben insbesondere Anforderungen an die Messstellendichte, die Art des für die Abgrenzung von unbelasteten und belasteten Gebieten anzuwendenden Verfahrens und die Frage, ob und in welchem Maße Flächen im Randbereich einbezogen werden. Derartige Vorgaben fehlen in § 13a Abs. 1 Düngeverordnung, weshalb diese keine wirksame Ermächtigungsgrundlage ist. Auch die Konkretisierungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022), die von der Bundesregierung am 10.8.2022 erlassen wurde (Bundesanzeiger AT vom 16.8.2022 B2, S. 1 – 13), heilen die rechtlichen Defizite nicht, weil eine Verwaltungsvorschrift keine Rechtsnorm mit Außenwirkung ist, sondern allein Behörden bindet.

Da das BVerwG die bayerische AVDüV wegen der bundesrechtlich ungenügenden und unwirksamen Ermächtigungsgrundlage aufgehoben hat, ist sie insgesamt unwirksam. Daher entfallen auch die in § 3 AVDüV von Bayern wahrgenommenen Erleichterungen für Betriebe außerhalb roter und gelber Gebiete nach § 13a Abs. 7 Nr. 1 und 2 Düngeverordnung. Des Weiteren folgt aus der höchstrichterlichen Feststellung der ungenügenden Ermächtigungsgrundlage, dass auch in den anderen Bundesländern die auf § 13a Abs. 1 Düngeverordnung gestützten Ausweisungen nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete aufgrund fehlender Rechtsgrundlage rechtswidrig sind – und zwar selbst dann, wenn diese noch nicht gerichtlich angefochten wurden. Insofern ist es konsequent, wenn nunmehr andere Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern) ihre Ausweisungsverordnungen außer Kraft setzen. Nicht erforderlich ist dies lediglich bei Ausweisungen, für die eine gesetzliche Ermächtigung des betreffenden Landes vorliegt.

Mit der gerichtlichen Feststellung, dass die Düngeverordnung eine unwirksame bundesrechtliche Rechtsgrundlage zur Ausweisung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete ist und daher alle darauf gestützten Ausweisungen der Länder rechtswidrig sind, verstößt Deutschland nunmehr gegen Art. 3 Abs. 2 Nitrat-RL, da es zugleich an einem hiervon freistellenden Aktionsprogramm für ganz Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Nitrat-RL fehlt.

Die Rubrik „Natur und Recht" wurde erstellt von

Dr. Stefan Möckel
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ)
Permoserstraße 15, 04318 Leipzig
E-Mail: stefan.moeckel@ufz.de

Meinungen und Stellungnahmen

Zukunftsprogramm Pflanzenschutz: Wissenschaftlicher Beirat empfiehlt Fortsetzung

Im September 2024 hat das damalige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz" vorgestellt. Der wissenschaftliche Beirat des „Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz" (NAP) hat dieses in einer Stellungnahme fachlich kommentiert und Empfehlungen für die Politik abgeleitet (Tscharntke et al. 2025). Nachdem der Beirat die Stellungnahme im Oktober 2025 dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) übergeben hat, wurde bekannt, dass die neue Bundesregierung die Finanzierung für das Programm im September 2025 im Zuge ihrer Haushaltsberatungen gestrichen hatte. Der Beirat empfiehlt, die Ziele des Zukunftsprogramms weiter zu verfolgen, den Einsatz und das Risiko von Pflanzenschutzmitteln deutlich zu reduzieren und dabei einen Ausgleich der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz zu suchen. Viele aktuelle und relevante Themen des Pflanzenschutzes wurden nach Einschätzung des Beirats im Zukunftsprogramm bisher jedoch unzureichend adressiert und Lösungsansätze nicht

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart

verbindlich genug dargestellt. Zu kurz kommt außerdem der integrierte Pflanzenschutz, der den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel durch die Kombination anderer Verfahren auf das notwendige Maß verringert. Es fehlen konkrete Angaben für Alternativen zu chemischen Verfahren, aber auch für zukunftsweisende agronomische Methoden wie die Diversifizierung der Kulturen, die Erhaltung naturnaher Landschaftselemente, die innovative Züchtung resistenter oder toleranter Sorten und die Digitalisierung. Der Beirat empfiehlt dem BMLEH, auf der Basis des Zukunftsprogramms einen politischen Rahmen und finanzielle Mittel für die Forschung, Erprobung und Umsetzung zukunftsweisender Ansätze zur Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel zu schaffen. Die Stellungnahme des Beirats und weitere Informationen sind unter https://www.nap-pflanzenschutz.de zu finden.

Tscharntke T., Mahlein A.-K. et al. (2025): Stellungnahme zum „Zukunftsprogramm Pflanzenschutz". Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. 5. August 2025. Bonn, Berlin: 4 S.

Prof. Dr. Teja Tscharntke (Agrarökologie & Funktionelle Agrobiodiversität, Universität Göttingen)

Publikationen und Medien

Rewilding am Oderdelta

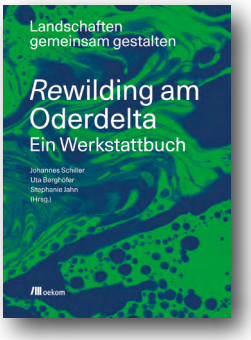

Das Buch basiert auf einem inter- und transdisziplinären Forschungsprojekt. Es ist als „Werkstattbuch" gedacht, das kein fertiges Ergebnis dokumentiert, sondern Materialien, Methoden, Erfahrungen und Reflexionen aus einem praxisorientierten, partizipativen und experimentellen Arbeitsprozess als lebendige Dokumentation eines Weges versammelt, wobei ökologische, soziale und kulturelle Perspektiven auf Natur und Landschaft miteinander verbunden werden. Dieser Weg beschreibt einen weiten Bogen von konzeptionellen Überlegungen zu „Rewilding" und „Landschaft" über konkrete natur- und sozialwissenschaftliche sowie künstlerische Werkzeuge und Zugänge zu Rewilding bis hin zu einem konkreten Rewilding-Prozess in der Kulturlandschaft des Oderdeltas – mit den Abläufen, Interaktionen und Aushandlungen zwischen den beteiligten Menschen. Am Ende des Buchs steht eine Reflexion darüber, was es braucht, um Rewilding nicht nur als ökologisches, sondern auch als soziales und kulturelles Projekt zu denken und zu realisieren.

Bibliographische Angaben:
Schiller J., Berghöfer U., Jahn S. (Hrsg.) (2025): Landschaften gemeinsam gestalten – Rewilding am Oderdelta. Ein Werkstattbuch. oekom. München: 216 S. DOI: 10.14512/9783987264795
Bezug: über den Buchhandel, Print 29 €; kostenloser Download als PDF oder E-Pub unter https://bit.ly/Schiller-etal-2025

Anbauwürdigkeit und ökologische Zuträglichkeit alternativer Baumarten in Nordwestdeutschland

Angesichts des Klimawandels und der mit diesem einhergehenden ökologischen Veränderungen in Wäldern rückt die Erhöhung der Resilienz von Wäldern immer stärker in den Fokus von Wissenschaft und Praxis. Große Hoffnungen richtet die forstliche Praxis diesbezüglich auf sog. „alternative Baumarten", worunter in erster Linie fremdländische Baumarten subsumiert werden – in der vorliegenden Publikation aber auch seltene heimische Baumarten, die bisher durch die Konkurrenz der Rotbuche keine größere Bedeutung als Haupt- und Mischbaumarten erlangt haben und eher auf trocken-warme Standorte beschränkt waren. Auf der Grundlage einer umfassenden Literaturrecherche sowie eigener Erhebungen bereits bestehender Praxisanbauversuche und Versuchsflächen in Nordwestdeutschland beschreibt und bewertet die Publikation in umfassenden Baumartensteckbriefen die ökologischen Eigenschaften, Standortansprüche sowie das Wachstum, die waldbauliche Behandlung und die Risiken von 25 alternativen Baumarten von der Atlaszeder (*Cedrus altantica*) bis zur Zerreiche (*Quercus cerris*). Ausdrücklich thematisiert wird dabei nicht nur das Potenzial zur Anpassung an Trockenheit und Hitze, sondern auch, welche ökologischen, genetischen und phytosanitären Risiken mit nicht heimischen Baumarten assoziiert sind. Es erfolgt eine Einstufung der Anbauempfehlung im Rahmen eines klimaresilienten Waldbaus, die alle diese Aspekte berücksichtigt, mit den Kategorien „Keine Anbauempfehlung", „Eingeschränkte Anbauempfehlung", Anbauempfehlung" und „Aktuell keine Einschätzung".

Bibliographische Angaben:
Lieven S., Schmidt D., Nagel R.-V. (2025): Anbauwürdigkeit und ökologische Zuträglichkeit alternativer Baumarten in Nordwestdeutschland. Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt. Göttingen: 315 S. DOI: 10.5281/zenodo.17129916
Bezug: kostenloser Download unter https://bit.ly/Lieven-2025

Tagungsband zur 7. Fachtagung „Management des Nationalen Naturerbes Grünes Band"

Der Tagungsband bündelt die Ergebnisse der 7. Fachtagung „Management des Nationalen Naturerbes Grünes Band" im April 2025. Das Nationale Naturerbe (NNE) gründet in der Initiative des Bundes, eigene Naturschutzflächen unentgeltlich an die Länder, an Naturschutzorganisationen oder an Stiftungen zur dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung zu übergeben. Die gesamte NNE-Kulisse umfasst derzeit ca. 164.000 ha, wovon sich ca. 6.300 ha im „Grünen Band" entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze befinden. Die NNE-Flächen im Grünen Band wurden zu Naturschutzzwecken an die Naturschutzstiftungen oder Schutzgebietsverwaltungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie den Vogtlandkreis in Sachsen übertragen. In Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Hessen wurde das Grüne Band als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Der Tagungsband dokumentiert Aktivitäten wie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen behördlicher und verbandlicher Akteure am Grünen Band im Zeitraum von 2023 bis 2025. Anfang 2024 hat Deutschland das Grüne Band als Welterbestätte bei der UNESCO vorgeschlagen. Durch das Prädikat Welterbe könnte der dauerhafte Schutz und gleichzeitig die

© 2025 W. Kohlhammer, Stuttgart